



Umweltförderung „EURO VI - Umstellung“

Kundenrichtlinie

Im Rahmen der Förderaktion werden Investitionen in LKW und Omnibusse zur Umstellung bzw. Umrüstung auf die Abgasnorm EURO VI gefördert.

Gefördert werden Projekte, welche im Einklang mit den Strategien des Landes Niederösterreich zur Entwicklung des Wirtschaftsstandortes stehen.

I. Zielgruppe

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Tourismus- und Freizeitunternehmen.

Ausgenommen von der Antragstellung sind

- Kreditinstitute
- Versicherungsunternehmen
- Energieversorgungsunternehmen
- Kabel-TV-Gesellschaften
- Schiffbauunternehmen
- Unternehmen des Kunstfasersektors
- Unternehmen in der Fischerei- und Aquakultur
- Unternehmen im Agrarsektor im Bereich Primärerzeugung
- Unternehmen zur Herstellung und Vermarktung von Milch oder Milcherzeugnisse imitierenden oder substituierenden Erzeugnissen

II. Förderung

Förderbare Kosten sind die kalkulatorischen Mehrkosten (bei Neuanschaffung und damit verbundener Stilllegung gem. Punkt III) bzw. Kosten der Umrüstung auf die Abgasnorm EURO VI folgender Fahrzeuge:

- Omnibusse: Fahrzeuge für Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 5.000 kg (Klasse M3)
- Lastkraftwagen: Fahrzeuge für Güterbeförderung mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 12.000 kg (Klasse N3)
- Sattelzugfahrzeuge, welche gemäß Ihrer Bauart und Verwendungsbestimmung in die oben angeführte Gruppe fallen

Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von € 2.000 pro Fahrzeug.

III. Förderungskriterien

Bei Neuanschaffung eines Fahrzeuges der Abgasnorm EURO VI ist im Gegenzug ein Fahrzeug der Abgasnorm EURO 0 – IV stillzulegen, welches zumindest 4 Jahre im Besitz des Antragstellers ist. Eine erneute Anmeldung des stillgelegten Fahrzeuges in Österreich ist nicht zulässig. Die Stilllegung hat 3

Monate vor bzw. nach der Anschaffung des neuen Fahrzeuges zu erfolgen.

Pro Unternehmen werden maximal 2 Fahrzeuge gefördert. Die Investition ist von 01.04.2015 bis 31.12.2015 durchzuführen.

IV. Förderbare Kosten

Es werden ausschließlich Kosten, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit der Umrüstung stehen, gefördert.

V. Nicht-förderbare Kosten

- Rechnungsbeträge unter € 200 (exkl. MWSt.)
- Rechnungen, die nicht auf den Fördernehmer lauten (Ausnahme: Leasing)
- Zahlungen, die nicht vom Fördernehmer geleistet wurden
- Skonti und Rabatte
- Umsatzsteuer, sofern der Fördernehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist
- Finanzierungskosten

VI. Antragstellung

Ein Förderantrag ist unter Verwendung des entsprechenden Formulars einzureichen, die durch den Fonds definierten Unterlagen sind beizubringen.

VII. Benötigte Unterlagen

- Antragsformular
- Rechnung und Zahlungsbeleg (Kontoauszug), beides in Kopie
- Bei Umrüstung: Zulassungsscheine vor und nach der Umrüstung, beide in Kopie
- Bei Neuanschaffung: Abmeldebestätigung (Kopie) und Bestätigung des Käufers (Dritter), dass das Fahrzeug nicht mehr in Österreich angemeldet wird

VIII. Rechtsgrundlagen

- NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetz
- Allgemeine Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds
- Spezielle Richtlinie des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds für die Förderung von Umweltinvestitionen
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen



NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds
Landhausplatz 1, Haus 1
3109 St. Pölten

IX. AnsprechpartnerInnen

Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie

NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds

Amt der NÖ Landesregierung

Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

I: www.noel.gv.at; T: +43 / 2742 / 9005 – DW

Bettina Pappenheim

Bettina.Pappenheim@noel.gv.at DW 16107